



Sitzungsvorlage

B 2022/014/5367
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Rechnungsprüfung

Auskunft erteilt Frau Kirsten Beermann
Telefon 02522 / 72-221
E-Mail kirsten.beermann@oelde.de

**Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2021;
Stellungnahme, Feststellung und Verwendungsbeschluss;
Entlastung der Bürgermeisterin**

| Beratungsfolge | Zuständigkeit | Termin |
|----------------------------|---------------|------------|
| Rechnungsprüfungsausschuss | Entscheidung | 23.01.2023 |
| Rat | Entscheidung | 13.02.2023 |

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag 1:

Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt, nachfolgende Stellungnahme gegenüber dem Rat abzugeben:

Der Rat nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses vom 23.01.2023 zum Jahresabschluss und Lagebericht 2021 zur Kenntnis.

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses

Gemäß § 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen fand heute durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Oelde – vertreten durch die laut Niederschrift zu dieser Sitzung aufgeführten anwesenden Ratsmitglieder – die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichtes 2021 der Stadt Oelde statt. Die Prüfung erfolgte unter Einbezug des schriftlichen Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH aus Münster vom 21.10.2022. Weiterhin unter Einbezug des mündlichen Vortrages der verantwortlichen prüfenden Person in der heutigen Sitzung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft umfasste dabei

- die Bilanz,
- die Ergebnisrechnung,
- die Finanzrechnung,
- die Teilergebnisrechnungen und die Teilfinanzrechnungen,
- den Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,

jeweils für das Haushaltsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021.

Prüfungsschwerpunkte waren unter anderem:

- Ermittlung und Bilanzierung Corona bedingter Schäden,
- Entwicklung und Zugangsbewertung des Sachanlagevermögens und
- periodengerechte Ertrags- und Aufwandserfassung.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Kommunalen Haushaltsverordnung NRW. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Oelde zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr 2021. Chancen und Risiken der Stadt Oelde werden laut BDO Concunia zutreffend dargestellt.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen haben dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegen bzw. waren diesem jederzeit über das Ratsinformationssystem zugänglich. Sie standen ab Einbringung des bereits geprüften Entwurfes der Jahresrechnung 2021 und des Lageberichtes 2021 in der Sitzung des Rates am 12.09.2022 bzw. ab Versand der Einladung zu dieser Sitzung zur Verfügung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Unterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft und ausgewertet. Der Prüfbericht der BDO Concunia Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird ebenso Bestandteil dieser Stellungnahme.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die vorgenommene Prüfung und die Ausführungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die Beratung in der heutigen Ausschusssitzung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung und Stellungnahme bildet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2021 in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) entspricht. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Gemeinde zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr 2021.

Ebenso entspricht der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW, vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Oelde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess konnten nicht festgestellt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung werden **keine Einwendungen** gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichts 2021 erhoben. Der vom Kämmerer aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte sowie von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia geprüfte Jahresabschluss 2021 und Lagebericht 2021 werden uneingeschränkt gebilligt.

Oelde, den 23.01.2023

Arno Zurbrüggen
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Oelde

Beschlussvorschlag 2:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Auf Grundlage der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses vom 23.01.2023 wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen vom Rat der Stadt Oelde festgestellt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Über die Verwendung des Jahresüberschusses (§ 96 Abs. 1 GO) beschließt der Rat wie folgt:

Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 2.121.606,53 € wird

1. in Höhe von 500.000,00 € der Allgemeinen Rücklage und
2. in Höhe von 1.621.606,53 € der Ausgleichsrücklage

zugeführt.

Dem Kämmerer wurde im Rahmen der Beratungen des Rates über den Jahresabschluss Gelegenheit gegeben, seine eventuell abweichende Auffassung zu vertreten.

Beschlussvorschlag 3:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt den Ratsmitgliedern zu entscheiden:

Der Bürgermeisterin wird für den Jahresabschluss 2021 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

(Hinweis: Bei der Entlastung handelt es sich um die Billigung der Haushaltsführung im abgeschlossenen Haushaltsjahr. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister darf als Mitglied des Rates nach § 40 Abs. 2 GO nicht an der Abstimmung über die Entlastung teilnehmen. Insofern entscheiden nur die stimmberechtigten gewählten Ratsmitglieder.)

Sachverhalt

§ 59 Abs. 3 GO NRW

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Absatz 2. Die Verantwortlichen nach Satz 2 haben an der Beratung über diese Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

§ 96 Abs. 1 GO NRW

Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde, ist ein Jahresüberschuss insoweit zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen. In der Beratung des Rates über den Jahresabschluss kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.

Anlagen

Anlage 1 - JA 2021 - Bestätigungsvermerk WP

Anlage 2 - JA 2021 - Prüfungsbericht WP

Anlage 3 - JA 2021 - Band II Teilergebnis-/Teilfinanzrechnung